



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

SCHULBEGLEITUNG
während der Aufhebung der Präsenzpflcht

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Krisenmaßnahmen ist es zurzeit erforderlich, dass bewilligte Schulbegleitungsleistungen für einen gewissen Zeitraum gar nicht bzw. in einem anderen Umfang erbracht werden. Zur Absicherung der geänderten Bedarfsdeckung, zum Erhalt der für die gemeinsame Arbeit notwendigen sozialen Strukturen und Systeme, vor allem aber zur Sicherung der Weiterbeschäftigung der bei Ihnen angestellten Schulbegleitungen liegt uns sehr daran, eine enge Kooperation zwischen Ihnen als Leistungserbringer und der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) als Kostenträger der Eingliederungshilfe/Schulbegleitung aufrecht zu erhalten. So soll sichergestellt sein, dass im Anschluss an die Phase der Aufhebung der schulischen Präsenzpflcht den sich dann ergebenden Bedarfen der Schülerinnen und Schüler flexibel entsprochen werden kann.

Wir möchten die gute Zusammenarbeit fortsetzen und Lösungen für die finanziellen Probleme anbieten. Daher wurden erneut die Möglichkeiten einer Bezuschussung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG durch die BSB geprüft und folgendes entschieden:

Die Behörde für Schule und Berufsbildung zahlt in Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrags gem. § 2 SodEG den Leistungserbringern mit Gültigkeit ab dem 01. Januar 2021 und für den Zeitraum der coronabedingten Aussetzung der schulischen Präsenzpflcht einen Zuschuss nach § 3 SodEG.

Voraussetzung für einen SodEG-Antrag ist zunächst, dass Sie die Weiterbeschäftigung der bei Ihnen beschäftigten Schulbegleitungen vollumfänglich sichergestellt haben und den von unserer Behörde bereitgestellten Antrag auf Zuschussleistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), inklusive der damit einhergehenden Erklärung zu anderweitigen vorrangigen Zuschüsse und Leistungen, vorlegen.

Legen Sie alle Rechnungen über erbrachte Schulbegleitungs-Leistungen möglichst bis Ende März 2021 regulär vor. Auf dieser Grundlage errechnet sich ein möglicher SodEG-Zuschuss.

Alle Informationsschreiben sowie den Antragsvordruck stellen wir Ihnen auf unserer Website unter <https://www.hamburg.de/schulbegleitung/> zur Verfügung.

Hinweis: Für die gemäß Kooperationsvertrag schulbezogen zugewiesenen FSJ-Schulbegleitungen erfolgt eine vollständige Fortzahlung der monatlichen Pauschalen an die Kooperationspartner, um das Recht der Teilnehmer des FSJ auf eine „Versorgung“ für die Gesamtdauer ihres Freiwilligendienstes für die Dauer von zwölf Monaten abzusichern. Die entsprechenden Rechnungen sind regulär einzureichen.

Im SodEG-Bezuschussungsverfahren sehen wir einen wichtigen Schritt, das Unterstützungssystem der Schulbegleitungen mit größtmöglicher Stabilität aufrecht zu erhalten, damit die Leistungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Unterstützungsbedarfen auch weiterhin zuverlässig zur Verfügung stehen.

**Vielen Dank für Ihren Beitrag zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise!
Bleiben Sie gesund!**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Fachabteilung Schulbegleitung und ReBBZ-Beratungsabteilungen